



EINGEGANGEN

27. Nov. 2012

WeSaveYourCopyrights
Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

www.wesaveyourcopyrights.com

Landgericht Berlin

Einstweilige Verfügung Beschluss

Geschäftsnummer: 15 O 537/12

20.11.2012

In der einstweiligen Verfügungssache
der reFX Audio Software Inc.,

Antragstellerin,

- Verfahrensbevollmächtigte:
WeSaveYourCopyrights
Rechtsanwaltsgesellschaft mbH,
vertreten durch den Geschäftsführer,
Herrn Rechtsanwalt Christian Weber -
Walter-Kolb-Straße 9 - 11, 60594 Frankfurt am Main,

gegen

den

Antragsgegner,



Wird im Wege der einstweiligen Verfügung - wegen besonderer Dringlichkeit ohne mündliche Verhandlung - angeordnet (§§ 935, 940, 890, 91 ZPO):

1. Dem Antragsgegner wird bei Vermeidung eines vom Gericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,- EUR, ersatzweise Ordnungshaft, oder Ordnungshaft bis zu sechs Monaten,

untersagt,

das Werk

"NEXUS2"

der Öffentlichkeit in Internetforen drahtgebunden oder drahtlos in einer Weise zugänglich zu machen, dass es Mitgliedern der Öffentlichkeit von Orten und zu Zeiten ihrer Wahl zugänglich ist, insbesondere zum Download durch andere Teilnehmer von Filesharing-Systemen über das Internet bereitzustellen wie nachfolgend geschehen:

IP-Adresse: 79.
Beginn der Verbindung: 18.09.2012 17:18:57
Ende des Testdownloads: 18.09.2012 17:19:29
Ende der Verbindung: 18.09.2012 17:21:40

(Zeitangaben im Format: TT:MM:JJJJ Std.:Min:Sek der jeweils gültigen deutschen Ortszeit)

IP-Adresse: 79.
Beginn der Verbindung: 19.09.2012 13:31:55
Ende des Testdownloads: 19.09.2012 13:32:26
Ende der Verbindung: 19.09.2012 13:33:56

(Zeitangaben im Format: TT:MM:JJJJ Std.:Min:Sek der jeweils gültigen deutschen Ortszeit)

2. Die Kosten des Verfahrens trägt der Antragsgegner.
3. Der Verfahrenswert wird gemäß § 3 ZPO auf 30.000,- EUR festgesetzt.

Gründe

I. Die Antragstellerin macht glaubhaft:

Sie sei exklusive Lizenznehmerin der Software "NEXUS²", einem sog. softwarebasierten Synthesizer mit einer umfangreichen Klangbibliothek, ua. für Deutschland.

Der Antragsgegner sei Inhaber eines Internetanschlusses, über welchen ohne Berechtigung eine sog. Plugin-Version für professionelle Musikproduktionssoftware ("Host") der Software "NEXUS²" in einer sog. Peer-to-Peer-Netzwerk über die aus dem Unterlassungssatz ersichtlichen IPs am 18. und 19. September 2012 angeboten worden sei.

Die Antragstellerin sieht in diesem Öffentlichzugänglichmachen ihrer Software eine Urheberrechtsverletzung.

II. Dies begründet einen dringenden Unterlassungsanspruch nach §§ 97, 69a, 69c Nr. 4 UrhG.

Die der Software "NEXUS²" zugrunde liegende Befehlsabfolge genießt Schutz als Computerprogramm nach § 69 a UrhG, denn es handelt sich um eine individuelle geistige Schöpfung. Es gilt der Grundsatz der kleinen Münze, wobei bei komplexen Computerprogrammen, wie sie hier in Rede stehen, eine tatsächliche Vermutung für eine hinreichende Individualität spricht (BGH GRUR 2005, 860 - Fash 2000 -). Indem der Antragsgegner das Programm Jedermann über ein sog. Peer-to-Peer-Netzwerk zur Nutzung zugänglich machte, verletzte er das ausschließliche Nutzungsrecht der Antragstellerin.

Die Passivlegitimation des Antragsgegners ist durch entsprechende Auskünfte der Deutschen Telekom AG glaubhaft gemacht.

Die für den Unterlassungsanspruch als Voraussetzung erforderliche Wiederholungsgefahr ergibt sich aus dem Verletzungsgeschehen; sie hätte nur durch Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung ausgeräumt werden können (BGH GRUR 1985, 155, 156 - Vertragsstrafe bis zu ... I - m.w.N.).

III. Es besteht auch ein Verfügungsgrund (§§ 935, 940 ZPO), denn der Antragstellerin muss es möglich sein, Eingriffe in ihre absolut geschützten Rechte sofort zu unterbinden.

IV. Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 Abs. 1 ZPO.

Der Verfahrenswert entspricht 2/3 des Wertes der Hauptsache. Ein höherer Wert war nicht anzusetzen, schon weil die Antragstellerin den Ladenpreis der verfahrensgegenständlichen Plugin-Version nicht mitteilt.

Bei der an die konkrete Verletzungsform (Besondere Bestimmungen für Computerprogramme in Abschnitt 8 des 1. Teils des Urheberrechtsgesetzes) angelehnten Formulierung des Unterlassungssatzes hat die Kammer von § 938 Abs. 1 ZPO Gebrauch gemacht, ohne dass darin eine teilweise Antragszurückweisung läge.

Ausgefertigt

Justizbeschäftigte

